

SYNOPSIS

Im Begutachtungsverfahren sind zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen worden:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Finanzen
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
4. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
5. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
6. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich
7. ARGE Stadtamtsdirektoren
8. Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FGLÖ)
9. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
10. Landes-Landwirtschaftskammer
11. Rechtsanwaltskammer NÖ
12. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
13. Volksanwaltschaft
14. Wirtschaftskammer Niederösterreich
15. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen
16. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau
17. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft
18. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales
19. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
20. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie
21. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Sport
22. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung
23. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wohnungsförderung
24. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Polizeiangelegenheiten
25. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen
26. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
27. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Personenstandsangelegenheiten

28. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten

Ferner wurde der Gesetzesentwurf der Bürgerbegutachtung zugeleitet.

Von den zur Begutachtung Eingeladenen haben sich zum Gesetzesentwurf in der Sache geäußert:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft
3. Bundesministerium für Finanzen
4. NÖ Gemeindebund
5. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich
6. Wirtschaftskammer Niederösterreich

Der NÖ Gemeindebund hat mitgeteilt, gegen den Gesetzesentwurf keinen Einwand zu erheben. Die Wirtschaftskammer Niederösterreich hat mitgeteilt, keine Stellungnahme abzugeben. Der österreichische Städtebund hat mitgeteilt, den geplanten Änderungen des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes die Zustimmung zugeben.

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

A. Zum Gesetzesentwurf:

Zum Titel:

Der Titel des Gesetzes wird im Genetiv gefasst.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Der Titel des Gesetzes sollte im Genetiv gefasst werden.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses ist nicht erforderlich, da anstelle des geplanten Terminus „mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan“ der ursprüngliche Terminus „mittelfristigen Finanzplan“ beibehalten wird.

NÖ Gemeindebund:

Im Inhaltsverzeichnis müsste die Überschrift zu § 56 „Beschluss des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes“ lauten.

Zu Z 16 (§ 32 Z 26 lit. l):

Die Änderungsanordnung wird wie folgt zu formuliert:

Im § 32 Z 26 lit. k wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird im § 32 Z 26 folgende lit. l angefügt:

Im Text wird nach dem Wort „von“ die Wortfolge „Anlage 7 gemäß“ eingefügt

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Es wird ersucht, die Änderungsanordnung wie folgt zu formulieren:

Im § 32 Z 26 lit. k wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird im § 32 Z 26 folgende lit. l angefügt:

Abteilung Siedlungswasserwirtschaft:

Der Text „die Festlegung der Nutzungsdauer abweichend von § 19 Abs. 10 VRV 2015“ sollte lauten „...abweichend von Anlage 7 gemäß § 19 Abs. 10 VRV 2015“

§ 19 Abs. 10 VRV verweist auf die Nutzungsdauern der Anlage 7, ermöglicht aber auch die Abweichung davon. Eine vom Gemeinderat beschlossene Nutzungsdauer weicht daher nicht von § 19 Abs. 10, sondern von der Anlage 7 ab.

Bundesministerium für Finanzen:

Es wird angeregt, bei der Diktion des § 19 Abs. 10 4. Satz VRV 2015 zu bleiben und § 35 Z 22 lit. j und die Erläuterungen dahingehend anzupassen, dass grundsätzlich die Anlage 7 zu verwenden ist und in begründeten Ausnahmefällen eine andere Nutzungsdauer festgelegt werden kann.

Zu Z 21. (§ 54):

Zur Stellungnahme des BMF hinsichtlich des § 54 Z 1 ist festzuhalten, dass aufgrund der Erfahrungswerte Ertrag bringende Vermögensteile, die oder deren Ertrag nicht für Gemeindezwecke bestimmt sind, äußerst selten vorkommen. (z.B. Legate, Schenkungen mit Verwendungsbestimmung). Eine gesonderte Regelung wäre überbordend.

§ 54 Z 2 lautet:

„2. **Investitionsnachweis:** Darstellung aller Maßnahmen im langfristigen Vermögen. Maßnahmen die ganz oder teilweise durch einmalige Mittelaufbringungen (z.B. der Veräußerung von städtischem Vermögen, Investitionskostenzuschüsse, sonstige Fördermittel, Rücklagenentnahmen mit Zahlungsmittelreserve, Darlehensaufnahmen, Leasing u. dgl.) gedeckt werden, sind in einem Einzelnachweis darzustellen. Alle übrigen Maßnahmen, die durch eigene Mittelaufbringung bedeckt werden, sind in einem Sammelnachweis darzustellen.“

Im Investitionsnachweis sind Vorhaben zu erfassen, die der Art nach in der Gebarung nur vereinzelt vorkommen und/ oder der Höhe nach den normalen wirtschaftlichen Rahmen erheblich überschreiten. Der Investitionshaushalt ist daher auf Maßnahmen im langfristigen Vermögen eingeschränkt, da die VRV 2015 hinsichtlich Neuschaffung, Instandsetzung und Ersatzinvestitionen in langfristiges Vermögen und der bloßen Instandhaltung hinsichtlich der Darstellungsformen (Ergebnisrechnung, Finanzierungsrechnung, Vermögensrechnung) strikt unterscheidet. Ist eine Investitionsmaßnahme bei bestehendem Vermögen so erheblich, dass eine Darlehensaufnahme notwendig ist, ist diese zu aktivieren. Bloße Instandhaltungsarbeiten sind aus der laufenden Mittelaufbringung (Einnahmen) der Städte zu finanzieren.

Ferner sind die nachträglichen Veränderungen bei der Finanzierung bereits abgeschlossener Maßnahmen sowie bei der Neubewertung von Vermögenswerten des Anlagevermögens als Einzelmaßnahme darzustellen.

Der Eingabe des BMF folgend, wurde eine Anpassung des Gesetzestextes vorgenommen, aus der sich klar ergibt, dass der Investitionsnachweis zusätzlich zu den Nachweisen der VRV 2015 verpflichtend zu erstellen ist.

In § 54 Z 3. wird das Wort „Einnahmen“ in Klammer gesetzt und davor das Wort „Mittelaufbringung“ eingefügt.

In § 54 Z 4. wird das Wort „Ausgaben“ in Klammer gesetzt und davor das Wort „Mittelverwendung“ eingefügt.

In § 54 Z 8 wird die Wortfolge „Mittelverwendungs- & Aufbringungsgruppen“ durch die Wortfolge „Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen“ ersetzt. In der Z 2 entfällt das Leerzeichen in der Abkürzung der Wortfolge „zum Beispiel“.

In § 54 Z 11. wird das Wort „Haushaltspotential“ durch das „Haushaltspotenzial“ ersetzt.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Das Kürzel „MVAG“ ist in der VRV 2015 die Abkürzung für das Wort „Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen“. Weiters wird im Sinne der Einheitlichkeit vorgeschlagen, das Leerzeichen in der Abkürzung der Wortfolge „zum Beispiel“ entfallen zu lassen.

Bundesministerium für Finanzen:

Generell ist hervorzuheben, dass die Systematik, an die Spitze der Neuerungen Begriffsdefinitionen zu stellen, aus BMF-Sicht zweckmäßig ist. Einige Begriffe wie z. B. Nettoüberschuss sollten aber noch näher bestimmt werden.

Zu Z 1 (städtisches Vermögen):

Es sind Ertrag bringende Vermögensteile denkbar, die oder deren Ertrag nicht für Gemeindezwecke bestimmt sind bzw. ist, z.B. durch Zweckwidmung für eine gemeinnützige Organisation.

Zu Z 2 (Investitionsnachweis):

Bei der Wortfolge „gedeckt werden sollen“ wäre klarzustellen, ob eine Kann- oder eine Ist-Bestimmung intendiert ist.

Klargestellt wird, dass der Investitionsnachweis keine Anlage der VRV 2015 darstellt und dieser zusätzlich erstellt wird.

In der VR 2015 wird als Investitionstätigkeit der Zugang von Sachanlage und immateriellen Vermögensgegenständen (ohne geringwertige Wirtschaftsgüter) definiert. Hier werden alle vermögensändernden Maßnahmen gefordert.

Zum einen wäre eine abweichende Definition im Stadtrechtsorganisationsgesetz durch die Verwendung eines fast identen Begriffs verwirrend, zum anderen umfassen alle vermögensändernden Maßnahmen auch Änderungen des kurzfristigen bzw. geringwertigen Vermögens und Änderungen des Finanzvermögens, sowie unter

Umständen Bewertungsänderungen nur in der Vermögensrechnung (siehe Anlage 1d VRV 2015). Es ist zu hinterfragen, ob das nicht überschießend ist.

Zu Z 3 (Einnahmen) und Z 4 (Ausgaben):

Die Intention, durch das Zusammenfassen von Begriffen eine einfachere Handhabung der neuen Terminologie zu erreichen, ist nachvollziehbar.

Im Konkreten ist aber zu fragen, ob die bisher in anderem Zusammenhang verwendeten Termini „Einnahmen/Ausgaben“ dafür wirklich passend sind oder eher durch den bisher vertrauten Begriffsinhalt verwirrend wirken. Zur Abkürzung wären die Begriffe „Mittelverwendungen“ und „Mittelaufbringungen“ (wie sie auch in Z 8 angeführt sind) geeigneter, da sie auch im Einklang mit der VRV 2015 (z.B. § 5 Abs. 2) und dem Bundeshaushaltsrecht stehen.

Generell wird für das Stadtrechtsorganisationsgesetz angeregt, zu überprüfen, welcher Haushalt in der jeweiligen Bestimmung angesprochen ist.

Zu Z 11 (Haushaltspotential):

Duden empfiehlt die Schreibweise mit „z“ = „Potenzial“.

Zu den Wortfolgen „wiederkehrende Einnahmen“ und „wiederkehrende Ausgaben“:

Es wird angeregt zu überprüfen, welche Haushalte in der neuen Diktion angesprochen sind bzw. angesprochen werden sollen.

Generell ist fraglich, ob die langfristige Nachhaltigkeit nicht durch andere Kennzahlen präziser und ohne großen Interpretationsspielraum erfasst werden kann. Auf die Vorschläge bei Meszarits, Finanzkennzahlen für Gemeindehaushalte nach VRV 2015, RFG 01/2017, oder die Kennzahlen des KDZ Quicktest wird hingewiesen.

Zu Z.22 (§ 54a, § 54b und § 54c)

Hinsichtlich des Änderungsbegehrens des NÖ Gemeindebundes darf darauf hingewiesen werden, dass eine derartige Änderung nicht erforderlich ist, da anstelle des geplanten Terminus „mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan“ der ursprüngliche Terminus „mittelfristigen Finanzplan“ beibehalten wird.

Im § 54a Abs. 5 wird das Wort „Nettoüberschüsse“ durch die Wortfolge „positive Nettoergebnisse“ ersetzt.

§ 54a Abs. 6 lautet:

„Zur Erfüllung von Verpflichtungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften oder Abgabe- und Steuerausfällen sowie laufende Verfahren und bestimmte Aufwendungen (z. B. Pensionen) kann die Gemeinde eine Rückstellung in angemessener Höhe veranschlagen.“

§ 54a Abs. 9 wird die Wortfolge „nach den Grundsätzen“ durch die Wortfolge „auf Grundlage“ ersetzt.

Hinsichtlich des § 54c Abs. 1 gilt es Folgendes auszuführen: Der durch die VRV 2015 eigentlich geschaffene „Mehrwert“, nämlich die – wenn auch sehr eingeschränkte – Beurteilbarkeit des Vorliegens einer nachhaltigen, vermögenserhaltenden Politik (durch die im Nachhinein mittelfristig festzustellende positive oder negative Vermögensveränderung) im Sinne der Generationengerechtigkeit, bleibt im vorliegenden Entwurf außer Ansatz.

So ist es z.B. denkbar, dass infolge fortlaufender Vermögensveräußerungen (z.B. sale and lease back – Konstrukte) zwar das Gemeindevermögen dauernd geschmälert wird, jedoch die Voraussetzungen für eine verpflichtende Haushaltskonsolidierung gar nicht erfüllt werden. Auch eine allmähliche Aufzehrung des Vermögens, z.B. durch ein Vernachlässigen von Gebäudeinstandhaltungen etc., kommt im Haushaltspotential nicht zum Ausdruck.

Abhilfe schaffen könnte eine gesetzliche, jedoch widerlegbare Vermutung eines Konsolidierungsbedarfes, wenn über einen Zeitraum von mehreren Jahren eine negative Veränderung des Nettovermögens in einem bestimmten (größenabhängigen) Ausmaß feststellbar ist.

NÖ Gemeindebund:

Im § 54c Abs. 2 müsste analog zur korrespondierenden Bestimmung in der NÖ Gemeindeordnung 1973 „mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung“ festgehalten werden.

Bundesministerium für Finanzen:

Zu § 54a Abs. 5:

Der Begriff „Nettoüberschuss“ ist nicht definiert. Eine diesbezügliche Definition bzw. Klarstellung wird angeregt.

Zu § 54a Abs. 6:

Hinsichtlich der Wortfolge „ungewisse Verbindlichkeiten“ wird auf den anderslautenden § 28 Abs. 1 Z 3 VRV 2015 verwiesen („mit überwiegender Wahrscheinlichkeit“). Siehe auch die anderen vier Kriterien, die in der VRV 2015 für die Bildung von Rückstellungen vorgesehen sind. Eine VRV konforme Anpassung ist erforderlich.

Zu § 54a Abs. 9:

Die „Grundsätze der kommunalen Buchführung“ sind nicht definiert. Es gibt die Definition „Kommunale Buchführung“ in § 67 Z 9, und es gibt hier in „Allgemeine Haushaltsgrundsätze“, § 72, die Regelung, dass die Gebarung nach den Grundsätzen der kommunalen Buchführung zu führen ist. Angeregt wird diese Formulierung zu überdenken bzw. in den Erläuterungen zu definieren.

Zu § 54c Abs. 1:

Zur allgemeinen Haushalts-Rücklage: Zu beachten ist, dass im Ergebnishaushalt auch nicht finanzwirksame Erträge anfallen wie z.B. die Auflösung von Rückstellungen oder Rücklagen. Der Ergebnishaushalt kann bei solchen Konstellationen ein positives Nettoergebnis zeigen, die Verschuldung der Gemeinde aber wegen einem negativen Nettofinanzierungssaldo zunehmen.

Zu Z 23. (§ 55):

§ 55 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich lautet:

„- im Finanzierungsvoranschlag sämtliche zu erwartende Einzahlungen und Auszahlungen des folgenden Haushaltsjahres unter Berücksichtigung der Forderungen und Verbindlichkeiten“

Zusätzlich zu den Vorgaben des § 55 Abs. 1 sind dem Voranschlag auch die Beilagen nach § 56 Abs. 3 sowie jene der VRV 2015 anzuschließen.

Bundesministerium für Finanzen:

Es wird auf § 56 Abs. 3 verwiesen und angeregt, zu überprüfen, ob alle Beilagen gem. VRV 2015 enthalten sind.

Zu Z 29.(§ 60 Abs. 3):

Der Zeilenabstand zwischen Änderungsanordnung und Normtext entfällt und wird die Änderungsanordnung wie folgt formuliert: Im § 60 wird folgender Abs. 3 angefügt:

Zusätzlich zur Vermögensgliederung der VRV 2015 ist eine weitere Untergliederung nach landesrechtlichen Vorschriften sinnvoll und erhöht die tatsächliche Aussagekraft über die Einstufung bzw. Verfügbarkeit der Vermögenswerte bei den Städten.

Eine verpflichtende Beibehaltung der zusätzlichen Darstellung der Vermögenswerte – wie vom Bundesministerium für Finanzen angeregt – mindert die tatsächliche Aussagekraft der Vermögenswerte bei den Städten. Da die Gliederung von den Städten auf Grund realer Grundalgen erfolgt, müssen begründete Änderungen im Anlassfall möglich sein.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Der Zeilenabstand zwischen Änderungsanordnung und Normtext sollte entfallen und sollte die Änderungsanordnung wie folgt formuliert werden: Im § 60 wird folgender Abs. 3 angefügt:

Bundesministerium für Finanzen:

Die vorgesehene Gliederung anlässlich der Eröffnungsbilanz (= erste Vermögensrechnung gem. VRV 2015 ist vorzunehmen und in der Folge beizubehalten.

Zu Z 30. (§ 61 Abs. 1 und Abs. 2) und 31.(§ 61 Abs. 3):

Die beiden Änderungsanordnungen werden zusammengefasst und lautet die Änderungsanordnung zu Z 30. wie folgt: § 61 Abs. 1 bis Abs. 3 lauten:

In § 61 Abs. 3 werden die Anführungszeichen unten am Ende der Tabelle nach der Zeichenfolge „2035 30 %“ angebracht.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Die beiden Änderungsanordnungen könnten in eine Änderungsanordnung zusammengefasst werden.

In § 61 Abs. 3 sollten die Anführungszeichen unten am Ende der Tabelle nach der Zeichenfolge „2035 30 %“ angebracht werden.

Zu Z 32. (§ 62d Abs. 3):

Da im geltenden Normtext des § 62d keine Wörter oder Wortfolgen fett formatiert sind, wird die angedachte Formatierung nicht vorgenommen.

Vor der Wortfolge „nicht übersteigen,“ wird die Wortfolge „ab Inbetriebnahme“ eingefügt.

Der Stellungnahme der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft wird darüber hinaus durch eine Übergangsbestimmung im § 101 Abs. 6 Rechnung getragen.

Bestehende Finanzierungsvarianten von Landes- oder Bundesfonds sollen von dieser Bestimmung nicht betroffen sein.

Im Sinne der immer geforderten Generationengerechtigkeit (Vermeidung überproportionalen Zinsrisikos, Rückführung bestehender Schulden in einem überschaubaren Zeitrahmen) wird dem Vorschlag des Bundesministeriums für Finanzen zu einer weiteren Ausweitung der Laufzeiten von Darlehen nicht nähergetreten.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Da im geltenden Normtext des § 62d keine Wörter oder Wortfolgen fett formatiert sind, wird angeregt, die angedachte Formatierung nicht vorzunehmen.

Abteilung Siedlungswasserwirtschaft:

Im Text „Die Laufzeit der Finanzierung...darf jedoch 25 Jahre...nicht übersteigen“ sollte eingefügt werden „...25 Jahre...ab Inbetriebnahme nicht übersteigen“

Im geförderten Siedlungswasserbau laufen Finanzierungszuschüsse gemäß Umweltfördergesetz 25 Jahre ab Funktionsfähigkeit (= Inbetriebnahme); auch bei Investitionszuschüssen ist die Darlehenslaufzeit oft 25 Jahre ab Funktionsfähigkeit. Das

Darlehen muss aber schon während der Bauphase aufgenommen werden (zur Bezahlung der laufend gestellten Rechnungen), wodurch sich bei mehrjähriger Bauzeit bis 28 Jahre Laufzeit ergeben.

Angemerkt wird noch, dass der NÖ Wasserwirtschaftsfonds zur Förderung von Maßnahmen für Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen Darlehen mit 30 Jahren Laufzeit gewährt hat, wobei die ersten 25 Jahre rückzahlungsfrei sind und dann 5 Jahre lang die Tilgung erfolgt. Auch von Bundesförderungen gemäß Wasserbautenförderungsgesetz (vor dem Jahr 1993 gewährt mit der Laufzeit von bis zu 40 Jahren) sind noch nicht alle Darlehen getilgt. Wir nehmen an, dass diese jeweils von der Ausnahme in § 77 Abs. 1 umfasst sind – eventuell könnte dies in den Erläuterungen klargestellt werden. Seit der letzten Änderung der Förderungsrichtlinien im Jahr 2016 werden Förderungen vom NÖ Wasserwirtschaftsfond nur noch in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt.

Bundesministerium für Finanzen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die zulässige Finanzierungsdauer teilweise geringer als die Abschreibungsdauer.

Zumindest bei Grundstücken könnte überlegt werden, eine Finanzierungsdauer wie bei Gebäuden zuzulassen.

Zu Z 33 (§ 66).

Im § 66 Abs. 4 Z 3 wird am Ende der Doppelpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

Im § 66 Abs. 4 Z 8 wird der Tippfehler im Klammerausdruck verbessert.

Zu den Ausführungen des Bundesministeriums für Finanzen: § 1 Abs. 2 VRV 2015 normiert, dass für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen, die eigene Wirtschaftspläne erstellen und die andere gesetzliche Regelungen (Unternehmensgesetzbuch, UGB; International Financial Reporting Standards, IFRS) anzuwenden haben, die Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse ohne Anlagen einzeln dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss der Gemeinde beizulegen sind und für die Ergebnis- und Vermögensrechnung auf erster Ebene mit dem Gesamthaushalt zusammenzufassen ist. Soweit vorgesehen sind die Beilagen zum

Voranschlag und zum Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft mit den Angaben dieser Einheiten zu erstellen.

Sollten bei Gemeinden derartige Unternehmungen bestehen, ist diese Bestimmung der VRV 2015 ohnedies anzuwenden und bedarf es daher keiner zusätzlichen Regelung im Rahmen der NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Im § 66 Abs. 4 Z 3 sollte am Ende der Doppelpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt werden.

NÖ Gemeindebund:

Im § 66 Abs. 4 Z 8 ist im Klammerausdruck ein Tippfehler. Es müsste „Investitionsnachweis“ geschrieben werden.

Bundesministerium für Finanzen:

Zu § 66 Abs. 4 Z 8:

In welcher Bestimmung finden sich jene Anlagen, die nicht in § 15 VRV 2015 normiert sind (§ 1 Abs. 2 – Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse, Anlage 1e und 1f)?

Zu Z 35. (§ 67a):

Im § 67a Abs. 1 erster und letzter Satz wird das Wort „Grundsätze“ durch das Wort „Grundlagen“ ersetzt.

§ 67a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Eröffnungsbilanz hat zum Eröffnungsbilanzstichtag (zum Beginn des Haushaltsjahres nach Abs. 1) unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und der VRV 2015 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln.“

§ 67a Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist, soweit keine historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bekannt sind, auf Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten oder nach inflationsbereinigten aktuellen Durchschnittspreisen vorzunehmen.“

Hinsichtlich der Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz wird im Speziellen auf die Erläuterungen zu § 39 Abs. 6 VRV 2015 hingewiesen.

Der Anregung des Bundesministeriums für Finanzen wird nicht nähergetreten, da dies bereits in den Erläuterungen zu § 38 Abs. 8 VRV 2015 enthalten ist.

Abteilung Siedlungswasserwirtschaft:

Mit dem vorgelegten Text wäre nur ein bekannte historischer Wert oder ein geschätzter aktueller Zeitwert zulässig.

Die VRV 2015 ermöglicht in § 39 Abs. 5 und Abs. 6 auch andere Methoden zur Wert-Ermittlung. In den Erläuterungen zur Novelle VRV ist speziell für Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen die Bewertung nach inflationsbereinigten aktuellen Durchschnittspreisen dargestellt. Aber auch bei Bauwerken könnte dies interessant sein, da Versicherungspolizzen im Regelfall aktuelle Neuwerte enthalten und nicht Zeitwerte.

Bundesministerium für Finanzen:

Zu Abs. 2:

Hier werden zwei unterschiedliche Grundsätze genannt. Es wird angeregt, diese zu verschmelzen und hinreichend zu definieren.

Zu Abs. 3:

Unter Werteberichtigung ist im buchhalterischen Sinne eine Abwertung auf den tatsächlich niedrigeren Wert zu verstehen. Es wird angeregt, die Bewertungsvereinfachungen in den Übergangsbestimmungen des § 39 VRV 2015 zu verwenden.

Zu Begriff Wertberichtigungen: Es wird die Formulierung des § 38 Abs. 8 VRV 2015 empfohlen.

Zu Z 36. (§ 70 Abs. 2):

Die einzelnen litera werden mit dem dazugehörigen Text auf gleicher Höhe formatiert.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Die einzelnen litera sollten mit dem dazugehörigen Text auf gleicher Höhe formatiert werden.

Zu Z 37. (§ 76 Abs. 1 lit. a):

Aus dem Wortlaut der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen ist zu ersehen, dass es um die Regelung in § 76 Abs. 1 lit. c geht, die nicht Gegenstand der Novellierung ist. Dennoch sei Vollständigkeitshalber und zur Vermeidung von Missverständnissen Folgendes angemerkt: Die Ausnützung eines Kassenkredites ist in § 59 Abs. 1 geregelt. Kassenkredite dienen zur Liquiditätsstärkung der Gemeinde und dürfen nur zur kurzfristigen Bedeckung von Mittelverwendungen herangezogen werden. Kassenkredite unterlagen bisher keiner Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde und wird dies auch in Zukunft beibehalten werden.

Um die volle Transparenz sicherzustellen, wurde die neue Regelung in § 59 Abs. 2 geschaffen und zusätzlich konkretisiert.

Bundesministerium für Finanzen:

Auf das Spannungsverhältnis von § 76 Abs. 1 lit. c zu § 59 wird hingewiesen: Finanzschulden bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung, können als Kassenstärker aber auch ohne Genehmigung bis 10 % der Erträge aufgenommen werden, wenn diese nicht innerhalb des Finanzjahres zurückgezahlt werden.

Zu Z 38. (§ 76 Abs. 2 und Abs. 3):

§ 76 Abs. 3 lit. e lautet:

„e) Darlehen die keinem besonderen Verwendungszweck zugeordnet sind, entsprechend § 61 Abs. 2 und 3;“

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

In § 76 Abs. 3 lit. e wird auf den ordentlichen Haushalt Bezug genommen. Da dieser Begriff in der VRV 2015 nicht vorgesehen ist, wird eine Anpassung angeregt.

Zu Z 39. (§ 76 Abs. 5):

Eine Änderung des § 76 Abs. 5 lit. d ist nicht erforderlich, da anstelle des geplanten Terminus „mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan“ im gesamten Entwurf der Terminus „mittelfristigen Finanzplan“ beibehalten wird.

NÖ Gemeindebund:

Im § 76 Abs. 5 lit. d wäre genauso wie in der korrespondierenden Bestimmung in der NÖ

Gemeindeordnung 1973 „mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung“ anzuführen.

Zu Z 40. (§ 76 Abs. 6 neu):

Die Änderungsanordnung wird wie folgt zu formuliert:

Im § 76 erhält der bisherige Absatz 6 die Bezeichnung Abs. 7. § 76 Abs. 6 (neu) lautet:

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Es wird ersucht, die Änderungsanordnung wie folgt zu formulieren:

Im § 76 erhält der bisherige Absatz 6 die Bezeichnung Abs. 7. § 76 Abs. 6 (neu) lautet:

Zu Z 41. (§ 101 Abs. 6):

Die Übergangsbestimmung wurde nochmals mit den Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst überarbeitet.

§ 101 Abs. 6 wird wie folgt formuliert:

„(6) Die Bestimmungen des § 62d Abs.3, § 76 Abs.1 und Abs. 3, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2020 in Kraft. Der ab dem 1. Jänner 2020 wirksame Voranschlag und der Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 2020 haben den Regelungen dieses Landesgesetzes in der Fassung LGBl. Nr. XX/XXXX zu entsprechen.

Auf alle Maßnahmen, die das Haushaltsjahr 2019 betreffen, sind die Regelungen in der Fassung vor Inkrafttreten des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX anzuwenden.

Bestehende Finanzierungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens im Widerspruch zu Bestimmung des § 69d Abs. 3 in der Fassung LGBl. Nr. XX/XXXX stehen, bleiben unberührt.“

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Es wird vorgeschlagen, § 101 Abs. 6 wie folgt zu formulieren:

„(6) Die Bestimmungen des § 76 Abs. 1 und Abs. 3 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. § 61 Abs. 6 tritt mit Ablauf des 30. September 2019 außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Oktober 2019 in Kraft. Auf

alle Maßnahmen, die das Haushaltsjahr 2019 betreffen, sind die Regelungen in der Fassung vor Inkrafttreten des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX anzuwenden. Bestehende Finanzierungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens im Widerspruch zur Bestimmung des § 62d Abs. 3 stehen, bleiben unberührt.“

B. Zum Motivenbericht:

Zu Z 23.:

Der Punkt in der Überschrift entfällt.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

Der Punkt in der Überschrift sollte entfallen.

Zu Z 32.:

In der Überschrift wird vor der Zahl „6“ ein Leerzeichen eingefügt.

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

In der Überschrift sollte vor der Zahl „6“ ein Leerzeichen eingefügt werden.